

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Abonnenten sind von den Ergebnissen der Telephongesprächszählungen längstens binnen drei Tagen durch die Telephonzentrale beziehungsweise Nebenzentrale unter Benützung der Drucksorte Nr. 867 zu verständigen.

Diese ist seitens der Zentrale bei dem Postdirektionsökonomate im gewöhnlichen Wege zu fassen.

Die Ausfertigung dieser Drucksorte hat deutlich und leserlich zu geschehen; sie ist vor jeder Zählung nach dem Vordrucke: Nummer der Station, Tag der Zählung, Ansatz der Amtsstampiglie und der Unterschrift sowie des Namens und der Adresse des Abonnenten im vorhinein auszufertigen.

An dem auf die Zählung folgenden Tage ist nur mehr das Zählergebnis einzutragen, so daß der sofortigen Abfertigung der Verständigung kein Hindernis entgegensteht. Der rechtzeitigen Abfertigung der Verständigungskarten an die Abonnenten ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das Ergebnis der bezüglich der einzelnen Stationen vorgenommenen Zählungen ist in ein Verzeichnis mit den Spalten: Stationsnummer, Tag der Zählung, Postdirektionszahl, mit der diese angeordnet wurde, und schließlich Ergebnis der Zählung und Anmerkung einzutragen und diese nach Abschluß der angeordneten Zählung sofort der Direktion vorzulegen.

Die Telephonzentrale hat die Urschriften über die vorgenommenen Zählungen behufs Beauskunftung von allfälligen Reklamationen sorgfältig aufzubewahren.

Wenn das Ergebnis eines Zähltages mit dem erfahrungsmäßigen Umfange der Benützung der Abonnentenstation oder mit jenem früherer Zählungen in auffallendem Widerspruch steht, hat die Mitteilung an den Abonnenten zu unterbleiben und ist hierüber sofort der Direktion zu berichten, sofern nicht von dieser ohnehin ein Ersatzzähltag festgesetzt wurde. Diese Ersatzzählung tritt an die Stelle der ersten.

Bei dem Amte einlangende Einwendungen der Parteien gegen das ihnen mitgeteilte Zählergebnis sind sofort der Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

20. Statistische Nachweisung über den Telephonverkehr. Zur Statistik über den Telephonverkehr dient die „Statistische Nachweisung e über den Telephonverkehr und die Telephoneinnahmen“ (Drucksorte Nr. 985).

Diese Nachweisung ist von allen Telephonzentralen und öffentlichen Sprechstellen allmonatlich zu verfassen und ihre Reinschrift vor dem 15. Tage des folgenden Monats an das Rechnungsdepartement der Post- und Telegraphendirektion einzusenden.

Die Zählung der zwischen den Abonnentenstationen gewechselten und der gesamten durch öffentliche Sprechstellen vermittelten Lokalgespräche ist von den öffentlichen Sprechstellen und Telephonzentralen in jedem Monat am dritten Mittwoch (wenn er auf einen Feiertag fällt, am nächsten Werktag) vorzunehmen. Die mit dreißig ver-